

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 10/13 B

L 20 SO 273/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 (19) SO 18/08 (SG Detmold)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Büren,
Königstraße 16-18, 33142 Büren,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2013 durch
den Richter C o s e r i u - als Vorsitzender - sowie die Richterinnen K r a u ß
und S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechts-
anwalt G H , P , beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Februar 2008 sowie deren zuschussweise Gewährung anstelle des gewährten Darlehens.
- 2 Die Klägerin und ihr Ehemann, beide schwerbehindert, die Klägerin zudem pflegebedürftig, bewohnen ein Eigenheim mit ca 130 qm Wohnfläche. Dieses war 1976 nach Maßgabe des II. Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in den für einen Fünfpersonenhaushalt zulässigen Grenzen errichtet und staatlich gefördert worden. Die drei Kinder der Klägerin und ihres Ehemanns sind mittlerweile ausgezogen. Die gegen die ab 1.1.2008 nur noch darlehensweise Leistungsbewilligung gerichtete, vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) auf den Monat Februar 2008 beschränkte Klage, mit der zudem höhere Leistungen begehrt worden waren, war erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 15.3.2011; Urteil des LSG vom 19.11.2012*), weil wegen verwertbaren Vermögens die Leistungen zu Recht nur darlehensweise gewährt worden seien.
- 3 Gegen diese Entscheidung wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und Verfahrensfehler geltend. Grundsätzlich bedeutsam sei folgende Rechtsfrage:

"Die grundsätzliche Verwertbarkeit und damit die Darlehensverpflichtung eines von der Erbauung an vom SGB-XII-Antragsteller selbst bewohnten Hausgrundstücks scheidet schon deshalb aus, weil das Wohneigentum mittels sozialer Förderung nach dem II. WoBauG für die Familie mit behinderten Familienmitgliedern errichtet worden ist, und die rechnerische Überschreitung der angemessenen Größe nur durch den Auszug der Kinder nach Heranwachsen in diesem Wohneigentum entstanden ist."
- 4 Die Frage sei noch nicht höchstrichterlich entschieden und werde auch in der Instanzrechtsprechung sowie der Literatur unterschiedlich beantwortet; sie sei klärungsbedürftig und klärungsfähig. Dies gelte auch für die aufgeworfene Frage der Härte. Zudem weiche das LSG von der "Forderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nach einer Gesamtbetrachtung" ab, wie sie im Urteil des Bundessozialgerichts (*<BSG> vom 19.5.2009 - B 8 SO 7/08 R*) zum Ausdruck komme. Danach müsse die Angemessenheit nach Maßgabe der Würdigung aller in der Vorschrift bezeichneten personen-, sach- und wertbezogenen Kriterien beurteilt werden. Es fehle nicht zuletzt auch an einer Begründung des Urteils, weil die Fragen der Härte, der Pflegebedürftigkeit, der Pflegemöglichkeit im Haus, der Behindertengerechtigkeit und der Pflegefähig-



keit des Ehemanns sowie der Schwerstbehinderung der Klägerin und ihres Ehemanns hätten aufgeklärt werden und sich das LSG in seiner Entscheidung damit befassen müssen.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (*vgl nur: BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Dies ist hier nicht der Fall. Zwar hat die Klägerin eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage formuliert, deren Klärungsbedürftigkeit sowie die sog Breitenwirkung dargelegt. Doch fehlt es an einer hinreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*). Dies erfordert, dass die Klägerin den nach ihrer Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Klägerin hätte also im Einzelnen die Voraussetzungen eines Anspruchs auf (höhere) Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII) darlegen und dabei ua die Prüfungsschritte aufzeigen müssen, aufgrund welcher der Senat zum Ergebnis hätte gelangen können, verwertbares Vermögen im Sinne des § 90 Abs 1 SGB XII liege nicht vor. Sie setzt sich aber allein mit der Frage auseinander, ob die in ihrem Eigentum stehende Immobilie geschütztes Vermögen sei. Der Senat kann aber unabhängig von der Frage verwertbaren Vermögens nicht prüfen, ob ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen besteht, denn es wird lediglich behauptet, die aufgeworfene Rechtsfrage sei vorliegend klärungsfähig, weil alle zur Entscheidung notwendigen Tatsachen vorgetragen worden seien. Gleiches gilt für die aufgeworfene, allerdings nicht näher konkretisierte "Rechtsfrage der Härte".



- 7 Auch eine Divergenz ist nicht ausreichend dargelegt. Eine solche liegt nur vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG aufgestellt hat und das Urteil des LSG auf dieser Abweichung beruht; eine Abweichung ist jedoch erst dann zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien, wenn unter Umständen auch unbewusst, widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Es kann dahinstehen, ob die Klägerin überhaupt einen Rechtssatz des BSG genannt hat, von dem das LSG bei seiner Entscheidung - tragend - abgewichen sein soll. Denn sie rügt nicht ein Abweichen des LSG von dem (vermeintlichen) Rechtssatz, sondern macht geltend, das LSG habe inhaltlich fehlerhaft entschieden, weil es bestimmte Kriterien, die nach ihrer Ansicht einer Verwertung ihres Hausgrundstücks entgegenstehen und nach Maßgabe des vermeintlichen Rechtssatzes einer Prüfung unterzogen werden müssten, nicht hinreichend beachtet habe.
- 8 Der Zulassungsgrund des Verfahrensmangels ist nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Soweit eine fehlende Begründung der Entscheidung des LSG gerügt wird, ist der Vortrag nicht nachvollziehbar, weil im Anschluss die Begründung des LSG gerade inhaltlich angegriffen wird. Tatsächlich rügt die Klägerin, wenn auch in die Behauptung fehlender Entscheidungsgründe gekleidet, nur eine unzureichende Sachaufklärung (§ 103 SGG) durch das LSG, weil es zu bestimmten, aus ihrer Sicht entscheidungserheblichen Punkten keine Ermittlungen getätigt, vielmehr bloße Vermutungen angestellt und damit seine Amtsermittlungspflicht verletzt habe. Diese Rüge kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG jedoch nur im Zusammenhang mit einem Beweisantrag Erfolg haben, dem das LSG ohne ausreichende Begründung nicht gefolgt sei. Dass ein solcher bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellt oder aufrechterhalten worden ist, wird von ihr noch nicht einmal behauptet.
- 9 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten ist ebenfalls abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist - wie dargelegt - nicht der Fall. Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

